

Ablauf der Referendumsfrist: 26. August 2015

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.

Nr. 933

**Dekret
über die Genehmigung des Beitritts des Kantons
Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung
zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats**

vom 22. Juni 2015*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Januar 2015¹,
beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 10. Juli 2014 zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)² wird genehmigt.
2. Der dem Kanton Luzern zustehende Anteil am Konkordatsvermögen ist zweckgebunden für Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung einzusetzen.
3. Das Dekret ist mit der interkantonalen Vereinbarung zu veröffentlichen.
Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 22. Juni 2015

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Franz Wüest

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*K 2015 2001

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2015.

² K 2015 2002

Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

vom 10. Juli 2014*

Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein vereinbaren:

Art. 1

Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943¹ wird aufgehoben.

Art. 2

¹ Die Verteilung des Vermögens des Viehhandelskonkordats erfolgt

- a. zu 50 Prozent nach den je Kanton beziehungsweise Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012 und
- b. zu 50 Prozent nach der Anzahl Grossvieheinheiten je Kanton beziehungsweise Fürstentum Liechtenstein gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012.

² Der Anteil jedes Kantons beziehungsweise des Fürstentums Liechtenstein ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prozentsätze gemäss Absatz 1 littera a und b.

³ Innert 60 Tagen seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden aus dem Vermögen des Viehhandelskonkordats 4,5 Millionen Franken auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein gemäss ihrem prozentualen Anteil verteilt. Das Restvermögen wird verteilt, sobald feststeht, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen.

⁴ Zuständig für den Vollzug von Absatz 3 ist der Vorort des Viehhandelskonkordats.

⁵ Die Kantone beziehungsweise das Fürstentum Liechtenstein melden dem Vorort des Viehhandelskonkordats die erforderlichen Angaben für die Überweisung.

*K 2015 2002

¹ G XIII 97 (SRL Nr. 933)

Art. 3

¹Für das Zustandekommen dieser Vereinbarung braucht es die Genehmigung des zuständigen Organs aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.

²Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats unter Beilage des Beschlussprotokolls über ihren entsprechenden Beschluss.

³Die Konferenz des Viehhandelskonkordats wird ermächtigt, nach Eingang der Genehmigungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein das Zustandekommen dieser Vereinbarung festzustellen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung festzulegen.